

# Satzung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz

## § 1 – Stiftungszweck

(1) Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz hat den Zweck, als Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftseinrichtung die ihr übertragenen Kulturgüter im gesamtstaatlichen Interesse in ihrem historischen Zusammenhang zu bewahren, zu pflegen, zu ergänzen und zu erforschen. Sie stellt ihren Kulturbesitz für die Öffentlichkeit und die Wissenschaft bereit, erschließt und vermittelt ihn und leistet damit einen Beitrag zum weltweiten Austausch von Wissen und zur Verständigung zwischen den Kulturen. Die Stiftung nimmt auf ihren Tätigkeitsgebieten auch Fach- und Forschungsaufgaben über die eigenen Sammlungen hinaus wahr.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere erfüllt durch:

1. Bewahrung, Pflege und Ergänzung von Museums-, Bibliotheks- und Archivbeständen sowie deren Dokumentation und Katalogisierung auf analogem wie auf digitalem Wege,
2. Präsentation der Bestände durch Ausstellungen, Veranstaltungen und digitale Angebote sowie Zugänglichmachung des Bibliotheks- und Archivguts,
3. Kunst- und Kulturvermittlung durch Bildungsprogramme, pädagogische Angebote, Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit,
4. wissenschaftliche Erschließung ihrer Bestände, eigene Forschungsarbeiten, Unterstützung externer Forschenden, Mitarbeit in Forschungsverbünden und Schaffung von Räumen für wissenschaftlichen Austausch,
5. Internationale Zusammenarbeit sowie weltweite Vernetzung mit Verbänden und Einrichtungen im Kultur- und Wissenschaftsbereich,
6. Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
7. Stärkung der föderalen Zusammenarbeit durch Kooperations- und Partnerschaftsprojekte mit den Ländern,
8. Übernahme von Aufgaben mit nationaler Wirkung und Dienstleistungen im Bereich des Museums-, Bibliotheks- und Archivwesens.

## § 2 – Organisation der Stiftung

(1) Die Stiftung setzt sich zusammen aus

1. den folgenden Einrichtungen, die den Verbund der Staatlichen Museen zu Berlin bilden: Ägyptisches Museum und Papyrussammlung, Alte Nationalgalerie, Antikensammlung, Ethnologisches Museum, Gemäldegalerie, Hamburger Bahnhof, Kunstabibliothek, Kunstgewerbemuseum, Kupferstichkabinett, Münzkabinett, Museum Europäischer Kulturen, Museum für Asiatische Kunst, Museum für Islamische Kunst, Museum für Vor- und Frühgeschichte, Neue Nationalgalerie, Skulpturensammlung und Museum für Byzantinische Kunst, Vorderasiatisches Museum sowie Gipsformerei, Institut für Museumsforschung, Rathgen-Forschungslabor und Zentralarchiv,
2. der Staatsbibliothek zu Berlin,
3. dem Geheimen Staatsarchiv,

4. dem Ibero-Amerikanischen Institut,
5. dem Staatlichen Institut für Musikforschung,
6. der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit.

(2) Die der Stiftung angehörenden Einrichtungen stehen gleichberechtigt nebeneinander. Sie und die für Verwaltung und Dienstleistung zuständige Organisationseinheit handeln im Sinne der gesamten Stiftung.

(3) Die Stiftung gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 3 – Organe und Gremien**

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Vorstand und der Präsident oder die Präsidentin.

(2) Gremien der Stiftung sind der Beirat, die Vorbereitende Kommission und die Baukommission.

### **§ 4 – Aufgaben des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er gibt die Leitlinien der Stiftungstätigkeit vor und überwacht diese im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit. Seine Aufgaben umfassen insbesondere:

1. Erlass und die Änderung der Satzung
2. Feststellung des Haushaltsplans,
3. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 8 Absatz 2 sowie dessen Entlastung,
4. Berufung und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit sowie Entscheidung zur Besetzung der Einrichtungsleitungen,
5. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Beirats,
6. Entscheidung über Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleiche Rechten,
7. Zustimmung zum Abschluss sämtlicher Verträge, die die Stiftung zu einer Ausgabe je Einzelfall von mehr als 1.000.000 € pro Haushaltsjahr verpflichten, sofern nicht eine besondere Ermächtigung hierfür an den Vorstand oder den Präsidenten oder die Präsidentin erteilt wurde,
8. Annahme von Spenden und Nachlässen mit einem Wert je Einzelfall von über 1.000.000 €,
9. Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Garantieverträgen und ähnlichen,
10. Neugründung, Aufteilung, Zusammenlegung und wesentliche Umstrukturierung von Einrichtungen,

11. Vorgaben zur Höhe der Drittmittel, welche die Stiftung jährlich einwerben soll,
12. Entscheidung über die Zulegung privatrechtlicher Stiftungen gemäß § 19 des Stiftungsgesetzes,
13. alle sonstigen Angelegenheiten, über die sich der Stiftungsrat die Beschlussfassung vorbehält.

(2) Der Stiftungsrat kann Richtlinien für die Arbeit der Stiftung beschließen und dem Vorstand, dem Präsidenten oder der Präsidentin, der Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit sowie den Einrichtungsleitungen Weisungen im Hinblick auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit erteilen.

(3) Der Stiftungsrat wird von dem oder der Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zu einer Sitzung einberufen. Das Nähere regelt seine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Bestimmungen enthalten über die Einberufung, den Gang der Verhandlung und die Teilnahme von externen Personen an Sitzungen des Stiftungsrats.

## **§ 5 – Mitglieder des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat hat neun Mitglieder:

1. Zwei Vertretungen des Bundes mit insgesamt 26 Stimmen, wovon eine von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und eine vom Bundesministerium der Finanzen entsandt wird,
2. eine Vertretung des Landes Berlin mit fünf Stimmen,
3. eine Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen mit drei Stimmen,
4. eine Vertretung der Länder Baden-Württemberg und Niedersachsen mit zwei Stimmen,
5. jeweils eine Vertretung der folgenden Länder mit je einer Stimme:
  - a) Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen,
  - b) Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen,
  - c) Brandenburg, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern,
  - d) Bayern, Bremen und das Saarland.

(2) Bund und Länder bestellen für jedes Mitglied eine Stellvertretung. Bei den in Absatz 1 Nummern 4 und 5 genannten Ländergruppen wechselt das Recht zur Entsendung eines Mitglieds im Abstand von zwei Jahren und in alphabetischer Reihenfolge. Sind das Mitglied oder dessen Stellvertretung des zur Entsendung berechtigten Landes zu der betreffenden Sitzung verhindert, so tritt das nächstfolgende zur Entsendung berechtigte Land der jeweiligen Ländergruppe stellvertretend an die Stelle des Mitglieds des zur Entsendung berechtigten Landes. Die Reihenfolge der Stellvertretung richtet sich danach, welches Land die Vertretung der Gruppe als nächstes übernehmen wird. Die Länder sind in der Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder frei.

(3) Den Vorsitz im Stiftungsrat führt die Vertretung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde. Den stellvertretenden Vorsitz hat das vom Land Berlin entsandte Mitglied inne.

## **§ 6 – Beschlussfassung des Stiftungsrats**

(1) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn das von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde entsandte Mitglied, die Vertretung des Landes Berlin sowie vier weitere Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

(2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen, nicht jedoch gegen zwei Drittel der abgegebenen Länderstimmen. In den folgenden Fällen bedarf es darüber hinaus der Mehrheit der abgegebenen Länderstimmen einschließlich der Stimme des Landes Berlin:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Feststellung des Haushaltsplans mit Ausnahme des Abschnitts über die Kosten für Neubau-, Grundsanierungs- und Herrichtungsmaßnahmen einschließlich ihrer Ersteinrichtung,
3. Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands nach § 8 Absatz 2,
4. Berufung und Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin und der Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit,
5. Übertragung der Verwaltung von Vermögenswerten auf eine andere Dienststelle oder Einrichtung,
6. Erlass und Änderung seiner Geschäftsordnung.

(3) Abweichend von Absatz 2 beschließen über Neubau-, Grundsanierungs- und Herrichtungsmaßnahmen einschließlich ihrer Ersteinrichtung sowie den entsprechenden Abschnitt des Haushaltsplans der Bund und das Land Berlin alleine mit gleichem Stimmrecht. Beschlüsse hierüber werden nicht wirksam, wenn ihnen nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der Geschäftsordnung mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der übrigen Mitglieder im Hinblick auf die von ihnen mitzutragenden Folgekosten widersprochen wird.

(4) Ist für den Bund nur das von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde entsandte Mitglied anwesend, so nimmt es die volle Stimmenzahl des Bundes wahr.

(5) Stimmen die vom Bund entsandten Mitglieder nicht einheitlich ab, so wird dies als ungültige Stimmabgabe gewertet.

(6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Mehrheit mit.

(7) Beschlüsse können in hybrider oder virtueller Sitzung in entsprechender Anwendung des § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gefasst werden. Eine Beschlussfassung in Textform außerhalb von Sitzungen ist zulässig, wenn Eile geboten ist oder dem sämtlichen Mitglieder zustimmen.

(8) Zur Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates entsenden die Stiftungsratsmitglieder aus ihren Ministerien bzw. Senatsverwaltungen auf Fachebene ein Mitglied in die Vorbereitende Kommission. § 5 Absatz 3 gilt entsprechend.

## **§ 7 – Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Stiftung und trägt die Verantwortung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Innerhalb der vom Stiftungsrat gesetzten Leitlinien entwickelt er die

Gesamtstrategie der Stiftung und entscheidet in einrichtungsübergreifenden Angelegenheiten. Dies umfasst insbesondere:

1. Aufstellung des Haushaltsplans,
2. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
3. Erlass der Geschäftsordnung der Stiftung einschließlich ihres Geschäftsverteilungsplans,
4. Entscheidung von Grundsatzfragen,
5. Erlass von Benutzungs- und Gebührenordnungen,
6. Erteilung von Weisungen an die Einrichtungsleitungen, sofern dies zum Wohle der Stiftung erforderlich ist.

(2) Der Präsident oder die Präsidentin leitet die Arbeit des Vorstands als Vorsitzender oder Vorsitzende mit Richtlinienkompetenz.

(3) Den Vorstandsmitgliedern werden Aufgabenbereiche zugeordnet, für die sie innerhalb des Vorstands zuständig sind. Ein Vorstandsmitglied soll für gemeinsame Projekte der Stiftung mit den Bundesländern zuständig sein.

## **§ 8 – Mitglieder des Vorstands**

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. Der Präsident oder die Präsidentin,
2. die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit,
3. die Leitung der Staatsbibliothek zu Berlin,
4. zwei Einrichtungsleitungen der Staatlichen Museen zu Berlin,
5. eine Einrichtungsleitung des Geheimen Staatsarchivs, des Ibero-Amerikanischen Instituts oder des Staatlichen Instituts für Musikforschung,
6. ein weiteres Mitglied, sofern der Stiftungsrat dies bestimmt.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1 bis 3 sind für die Dauer ihrer Amtszeit, die übrigen Mitglieder für die Dauer von vier Jahren vom Stiftungsrat in den Vorstand zu berufen. Der Stiftungsrat kann die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 3 bis 6 jederzeit aus wichtigem Grund aus dem Vorstand abberufen; die Tätigkeit als Einrichtungsleitung bleibt davon unberührt. Wird das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 3 abberufen, so bestimmt der Stiftungsrat an seiner Stelle eine andere Vertretung der Staatsbibliothek zu Berlin.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin ist bei der Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder vom Stiftungsrat zu hören.

## **§ 9 – Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder der Präsidentin die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder der Präsidentin.

(2) Der Präsident oder die Präsidenten kann einen Beschluss des Vorstands beanstanden, wenn er oder sie der Auffassung ist, dass dieser dem Interesse der Stiftung widerspricht. Verletzt der Beschluss nach Ansicht des Präsidenten oder der Präsidentin geltendes Recht, so hat er oder sie ihn zu beanstanden. Ein beanstandeter Beschluss darf nicht ausgeführt werden, bevor er von dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsrats genehmigt wurde.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit, soweit der Beschluss Auswirkungen auf den Haushalt der Stiftung hat.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt.

## **§ 10 – Präsident, Präsidentin**

(1) Der Präsident oder die Präsidentin trägt als Vorsitzender oder Vorsitzende des Vorstands besondere Verantwortung für den Erfolg der Stiftung. Er oder sie bestimmt die Schwerpunkte der Vorstandstätigkeit und stellt sicher, dass den Beschlüssen des Stiftungsrats Rechnung getragen wird.

(2) Zu den Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin gehören insbesondere:

1. Die mit der Tätigkeit der Stiftung verbundenen, regelmäßig wiederkehrenden Aufgaben und Rechtsgeschäfte, soweit für diese nicht die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit zuständig ist,
2. Personalrechtlichen Angelegenheiten, soweit diese nicht dem Stiftungsrat vorbehalten sind,
3. Leitung und Koordination des Vorstands sowie die Vorbereitung von dessen Sitzungen,
4. Festlegung der Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder nach § 7 Absatz 3,
5. Repräsentation der Stiftung nach außen.

Im Rahmen seiner oder ihrer Aufgaben kann der Präsident oder die Präsidentin Weisungen erteilen.

(3) Der Präsident oder die Präsidentin vertritt die Stiftung gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich.

(4) In besonders eilbedürftigen Fällen sowie in Personalangelegenheiten ist der Präsident oder die Präsidentin alleine entscheidungs- und vertretungsbefugt. Wird von der Eilkompetenz Gebrauch gemacht, ist dies dem Vorstand unverzüglich anzuzeigen. In Personalsachen sind die betroffenen Einrichtungsleitungen umfassend zu beteiligen und jederzeit zu hören; wichtige Personalentscheidungen sind darüber hinaus dem Vorstand und dem Stiftungsrat mitzuteilen.

(5) Gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin wird die Stiftung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Stiftungsrats vertreten.

(6) Der Präsident oder die Präsidentin wird von den übrigen Mitgliedern des Vorstands in den ihnen jeweils zugewiesenen Aufgabenbereichen vertreten. In den in Absatz 2 Nummern 2 bis 4, Absatz 4 und § 9 Absatz 2 genannten Angelegenheiten sowie in Bereichen, die keinem Vorstandsmitglied zugewiesen sind, wird er oder sie von der Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit vertreten.

(7) Eine Abberufung des Präsidenten oder der Präsidentin kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn er oder sie in schwerwiegendem Maße gegen Bestimmungen des Haushaltsrechts oder des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes verstößt.

## **§ 11 – Organisationseinheit für Verwaltung und Dienstleistung**

(1) Die für Verwaltung und Dienstleistung zuständige Organisationseinheit unterstützt die Arbeit der Organe und Einrichtungen der Stiftung. Sie ist für die Erledigung von Aufgaben zuständig, die ihr von dem Präsidenten, der Präsidentin oder dem Vorstand zugewiesen werden sowie für Verwaltungs- und Dienstleistungsaufgaben, die nicht nach näherer Bestimmung in der Geschäftsordnung der Stiftung von den Einrichtungen selbst erbracht werden.

(2) Werden Verwaltungs- und Dienstleistungstätigkeiten von den Einrichtungen wahrgenommen, so stellt die für Verwaltung und Dienstleistung zuständige Organisationseinheit die Rechtmäßigkeit, Einheitlichkeit und Wirtschaftlichkeit ihres Handelns sicher. Ihre Leitung kann den Einrichtungsleitungen Weisungen erteilen, soweit nicht ausschließlich deren Zuständigkeiten betroffen sind. Die Einrichtungsleitungen können eine Weisung beanstanden; in diesem Fall entscheidet der Vorstand über sie. Bei dezentralen einrichtungsübergreifenden Diensten nimmt die für Verwaltung und Dienstleitung zuständige Organisationseinheit die fachliche Aufsicht wahr und erteilt ihnen Weisungen.

(3) § 10 Absatz 7 gilt für die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit entsprechend.

## **§ 12 – Einrichtungsleitungen**

(1) Die Einrichtungsleitungen verantworten die fachlich selbstständige Leitung ihrer Häuser. Sie richten ihre Tätigkeit an der Gesamtstrategie der Stiftung aus und handeln in enger Abstimmung mit dem Vorstand.

(2) Die Einrichtungsleitungen verwalten die ihnen vom Vorstand zugewiesenen Budgets in eigener Verantwortung. Sie handeln dabei nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. § 9 der Bundeshaushaltssordnung und § 11 Absatz 2 bleiben unberührt.

(3) Die Geschäftsordnung der Stiftung soll Bestimmungen darüber enthalten, in welchen Angelegenheiten den Einrichtungsleitungen das Recht zur außergerichtlichen Vertretung der Stiftung übertragen wird. Sie soll ferner das Verfahren zur Beteiligung bei Personalangelegenheiten regeln.

## **§ 13 – Beirat**

(1) Der Beirat berät die Organe der Stiftung in fachlichen Belangen. Er kann ihnen jederzeit Vorschläge und Anregungen unterbreiten. Bei Entscheidungen des Vorstands, die die Gesamtstrategie der Stiftung wesentlich berühren, ist der Beirat rechtzeitig einzubeziehen. Sein Vorsitzender oder seine Vorsitzende ist bei Sitzungen des Stiftungsrats als ständiger Gast rede- und antragsberechtigt.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu 15 sachverständigen Mitgliedern, die vom Stiftungsrat für eine Dauer von fünf Jahren berufen werden. Wiederholte Berufungen und Abberufung sind möglich.

(3) Die Mitglieder des Beirats sollen über besondere fachliche Expertise in einem der Tätigkeitsbereiche der Stiftung verfügen. Bei der Auswahl der Mitglieder ist der Internationalität des Kulturbetriebs Rechnung zu tragen.

(4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Es gelten die Richtlinien für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen im Bereich des Bundes. Für die Erstattung schriftlicher Gutachten kann eine Vergütung vereinbart werden.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertretung.

(6) Der Vorstand kann an den Sitzungen des Beirats teilnehmen, sofern dieser nicht mit einfacher Mehrheit etwas anderes beschließt. Weitere Personen können hinzugezogen werden.

(7) Durch Beschluss des Stiftungsrats oder des Vorstands können Fachbeiräte gebildet werden, die sich mit einzelnen Einrichtungen, Fachthemen oder Projekten der Stiftung befassen.

(8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung, die sich der Beirat gibt.

## **§ 14 – Baukommission**

(1) Die Zuständigkeit des Stiftungsrats für die in § 6 Absatz 3 Satz 1 genannten Bausachen wird von der Baukommission wahrgenommen, soweit der Stiftungsrat im Einzelfall mit den Stimmen des Bundes und des Landes Berlin nichts anderes beschließt.

(2) An den Sitzungen der Baukommission nehmen teil:

1. Für den Bund die zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde, des Bundesministeriums der Finanzen, des für Bauwesen zuständigen Bundesministeriums sowie – ohne Stimmrecht – des Bundesamts für Bau und Raumwesen,
2. für das Land Berlin die zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der für Kultur sowie der für Bauwesen zuständigen Senatsverwaltungen,
3. für die Stiftung – ohne Stimmrecht – mindestens ein Mitglied des Vorstands sowie die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Bei Bedarf können weitere Personen beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Beschlüsse der Baukommission kommen nur mit Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder zustande. § 6 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Widerspruch der Länder in der auf die Beschlussfassung folgenden Sitzung des Stiftungsrats zu erfolgen hat.

(4) Den Vorsitz hat das von der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde entsandte Mitglied inne. Die Vorschriften der Geschäftsordnung des Stiftungsrats gelten, soweit anwendbar, für die Baukommission entsprechend.

## **§ 15 – Haushalt**

(1) Der Haushaltsplan der Stiftung ist zum 1. Oktober eines jeden Jahres vom Vorstand im Entwurf aufzustellen und zum Ende des Jahres vom Stiftungsrat festzustellen. Die Feststellung soll mit einer Festlegung der von der Stiftung im jeweiligen Jahr zu erreichenden Zielen verbunden werden. Der vom Stiftungsrat festgestellte Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Die jährliche Prüfung der Rechnung sowie der Haushalts- und Wirtschaftsführung erfolgt im Sinne des § 109 Absatz 2 der Bundeshaushaltssordnung durch die für Kultur und Medien zuständige oberste Bundesbehörde. Diese kann mit der Prüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen. Die jährliche Prüfung erfolgt unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof nach § 111 der Bundeshaushaltssordnung.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Bundesrechnungshof vorzulegen. Auf der Grundlage des Ergebnisses der jährlichen Prüfung entscheidet der Stiftungsrat über die Entlastung des Vorstands. Die Entlastung bedarf der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde und des Bundesministeriums der Finanzen.

(4) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

### **§ 16 – Oberste Dienstbehörde, Ernennung von Beamtinnen und Beamten**

(1) Oberste Dienstbehörde ist für den Präsidenten oder die Präsidentin und die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit der oder die Vorsitzende des Stiftungsrats, für die übrigen Beamtinnen und Beamten der Präsident oder die Präsidentin.

(2) Sofern die Stiftung ausnahmsweise neue Beamtinnen und Beamte einstellt, werden diese von der Besoldungsgruppe A 15 an aufwärts von dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsrats, im Übrigen von dem Präsidenten oder der Präsidentin ernannt.

### **§ 17 – Besetzung herausgehobener Positionen**

Der Präsident oder die Präsidentin, die Leitung der für Verwaltung und Dienstleistung zuständigen Organisationseinheit sowie die Einrichtungsleitungen werden in der Regel für eine Dauer von acht Jahren beschäftigt. Wiederholte Berufungen sind zulässig.

### **§ 18 – Dienstsiegel**

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel, über dessen Ausgestaltung der Stiftungsrat beschließt.

### **§ 19 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der für Kultur und Medien zuständigen obersten Bundesbehörde in Kraft.